Benutzungsordnung (BNO)
für die Müllumladestation Sonneberg-Köppelsdorf
auf Grundlage § 6 Benutzungssatzung des ZASt (BS-ZASt)

Inhaltsverzeichnung

Präambel
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Eigentümer, Betreiber, Betriebsführer, Leitung
§ 3 Öffnungszeiten
§ 4 Betretungsrechte
§ 5 Pflichten der Benutzer und der Beförderer der Abfallentsorgungsanlage
§ 6 Verhalten der Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher auf der Anlage
§ 7 Anlieferung und Annahme der Abfälle
§ 8 Abtransport der Abfälle
§ 9 Kontroll- und Weisungsbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals
§ 10 Haftung
§ 11 Gebühren
§ 12 Zuwiderhandlung, Pflichtverletzungen, ordnungswidrige Sachverhalte
§ 13 Auskunft
§ 14 Inkrafttreten

Anlage – Abfallartenkatalog der zugelassenen Abfallarten

Präambel

Die Benutzungsordnung (BNO) regelt das Verhalten der Benutzer gemäß § 2 Abs. 3 Benutzungssatzung (BS-ZASt).
Die BNO regelt weiterhin deren Rechte und Pflichten, die Art und Weise der Anlieferung und Annahme der Abfälle sowie die Weisungs- und Kontrollbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals.
Rechtliche Grundlage der BNO bilden neben den kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Thüringen, die Verbandssatzung und die BS-ZASt in der jeweils aktuellen Fassung, für den Wertstoffhof die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Sonneberg in der jeweils aktuellen Fassung.
Die BNO wird durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZASt) in Abstimmung mit dem Landkreis Sonneberg aufgestellt und erlassen.
Die BNO enthält als Anlage den Abfallartenkatalog mit den für die Müllumladestation Sonneberg-Köppelsdorf zugelassenen Abfallarten.

§ 1 Geltungsbereich

Die BNO gilt für das Betriebs- und Aufsichtspersonal und für alle Personen, die Abfälle anliefern (Benutzer und Beförderer), die Abfälle abtransportieren (Transporteure) sowie für Besucher im ausgewiesenen Bereich der MUSt.
Mit dem Betreten oder Befahren der Anlage, der Anlieferung von Abfällen (Benutzung) sowie dem Abtransport der Abfälle erkennen die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher diese BNO vollumfänglich an.
Erfolgt eine Benutzung der MUSt durch Anlieferung von Abfällen, erkennt der Benutzer auch die Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung des ZASt (BGS/VwKS-ZASt) für die Benutzung der eigenen Abfallentsorgungsanlagen an.
Die BNO hängt im Eingangsbereich der MUSt zur Einsichtnahme für jeden Benutzer, Beförderer, Transporteur und Besucher aus.

§ 2 Eigentümer, Betreiber, Betriebsführer, Leitung

1. Eigentümer und Betreiber (im Weiteren Betreiber genannt:):

   Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZASt)
   98544 Zella-Mehlis, Am Schießstand 15
   Telefon: 03682-4788100 Fax: 03682-4788199 E-mail: zast@zast.info

2. Betriebsführer MUSt/Betreiber Wertstoffhof:

   Landratsamt Sonneberg, Amt für Abfallwirtschaft
   96515 Sonneberg, Bahnhofstraße 66
   Telefon: 03675-871320 Fax: 03675-871288 E-mail: abfallamt@lkson.de

3. Verantwortliche Person: Herr Graf 03675-871425

4. Stationsleiter: Herr Friedrich 03675-425176

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die MUSt ist zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 14:00 Uhr

(2) Die Anlieferung und der Abtransport von Abfällen außerhalb dieser Öffnungszeiten sind mit der verantwortlichen Person des Betriebsführers zu vereinbaren.

(3) Die Anlieferung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass am Ende der Öffnungszeit die Entladung der Fahrzeuge abgeschlossen und die MUSt wieder verlassen ist.

§ 4 Betretungsrechte

(1) Das Betreten bzw. Befahren ist dem Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlage, den verantwortlichen Personen des Betreibers und des Betriebsführers, sonstigen Befugten sowie den Beförderern und Transporteuren gestattet.

(2) Das Betreten oder Befahren durch betriebsfremde Personen (Besucher) ist nur nach Anmeldung beim Betriebs- und Aufsichtspersonal und mit dessen Genehmigung gestattet.
Das Betreten und Befahren der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Pflichten der Benutzer und Beförderer der Abfallentsorgungsanlage

(1) Benutzer und Beförderer melden sich unaufgefordert im Eingangsbereich (Waage). Sie haben dem Betriebs- und Aufsichtspersonal im Eingangsbereich unaufgefordert die zu einer geordneten Erfassung und Entsorgung der Abfälle sowie zur Bescheiderstellung notwendigen Angaben (Abfallart, Abfallerzeuger, Abfallherkunft, Beförderer) unterschriftlich bestätigt schriftlich vorzulegen.

(2) Die Benutzer und Beförderer haben den Anweisungen des Betriebs- und Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

(3) Benutzer und Beförderer der Anlage haben Kontrollen und Prüfungen des Betriebs- und Aufsichtspersonals, insbesondere bezüglich der zugelassenen und ausgeschlossenen Abfallarten und zur Richtigkeit der Angaben zum angelieferten Abfall, zu dulden. Die Kontrollen können im Eingangsbereich und/oder im Abkippbereich durchgeführt werden.

(4) Die Benutzer und Beförderer der Anlage, dürfen Abfälle nur an den durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal zugewiesenen Entladestellen abladen.

§ 6 Verhalten der Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher auf der Anlage

(1) Der Aufenthalt von Personen im Sicherheitsbereich von Maschinen und im direkten Abkippbereich ist verboten.

(2) Eine Entnahme von Abfällen sowie das Aussortieren und die Entnahme von Gegenständen aus dem Abfall sind untersagt. Eine Ausnahme stellen Probeentnahmen durch autorisierte Personen sowie das Betriebs- und Aufsichtspersonal dar.

(3) Im gesamten Bereich der Anlage, außer in den dafür gekennzeichneten Räumen, besteht Rauchverbot und ein striktes Verbot des Umganges mit offenem Feuer.

(4) Minderjährigen ist das Betreten der Anlage nicht gestattet. Ausnahmen bilden Besichtigungen der Anlage mit Zustimmung und im Beisein von Betriebs- und Aufsichtspersonal.

(5) Die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher der Anlage haben ausschließlich die vorgesehenen Verkehrswege zu benutzen. Ein Verlassen der Verkehrswege ist nur mit Zustimmung des Betriebs- und Aufsichtspersonals erlaubt. Die Verkehrswege der Anlage sind zweckgebunden zu nutzen und nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen.
Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Anlage beträgt 20 km/h. Zusätzliche ausgewiesene Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Verkehrswegen der Anlage sind strikt einzuhalten.

§ 7 Anlieferung und Annahme der Abfälle

(1) Es werden nur Abfälle angenommen, welche im Abfallartenkatalog (Anlage) aufgeführt sind. Für den Wertstoffhof gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Sonneberg.

(2) Gemäß § 3 der Benutzungssatzung des ZASt (BS-ZASt) sind von der Annahme oder Umladung alle Abfälle ausgeschlossen, die keine Behandlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind.
Dazu zählen insbesondere:

- Eis und Schnee
- explosionsgefährdende Stoffe, sowie auch stark staubende oder brandgefährliche Abfälle, giftige und ätzende Abfälle, brennende oder glühende Abfälle
- spezifische Abfälle aus dem humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich, insbesondere solche, die aus seuchenhygienischen Gründen anders zu behandeln sind
- radioaktive Stoffe und schwach radioaktive Stoffe
- Altautos und Altautoteile
- alle Abfälle, bei denen es sich durch geringe oder fehlende Anteile an Organik (TOC <= 3 Masse%; Glühverlust <= 5 Masse%) nicht um Behandlungsabfälle handelt, insbesondere Glas, Metalle, Erde, Steine, Beton, Bauschutt
- Schlämme aller Art

(3) Folgende Abfälle bzw. Abfälle mit nachfolgenden Merkmalen sind zur Annahme nicht zugelassen:

- sperrige Maschinen und Geräte, die nicht behandelt werden können,
- Abfälle mit einem Chlorgehalt >1% (Monochargen),
- massive Abfälle deren Querschnitt 20 cm übersteigt (z. B. Wurzelstöcke sowie gebündelte, gerollte oder gepresste Abfälle)

(4) Darüber hinaus können Abfälle abgewiesen werden,
- deren Stückigkeit eine Kantenlänge von 1 m übersteigt (z. B. Traktorreifen)
- Streifen, Bänder, Folien, Seile, Planen mit Längen > 10 m
- bitumenhaltige Abfälle (Monochargen)

(5) Stauberzeugende Abfälle sind vor der Anlieferung so zu befeuchten, dass keine Staubbeeinträchtigung stattfindet. Der Umfang der Befeuchtung kann durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal angeordnet werden.

(6) Abfälle, die in offenen Fahrzeugen oder Containern angeliefert oder abtransportiert werden, sind durch Planen und Netze zu sichern. Dies betrifft insbesondere leicht verwehbare Stoffe.

(7) Es dürfen nur Fahrzeuge anliefern, deren Entleerung auf der Anlage möglich ist.

(8) Für die Anlieferfahrzeuge gelten folgende Maße und Werte:
- Gesamthöhe beim Kippen ≤ 8,10 m
- Abstand der Hinterachse bis Fahrzeugende bei geöffneter Heckklappe ≤ 4,00 m
- Hinterachse bis Vorderkante Fahrzeug ≤ 6,70 m
- Maximales Entladevolumen 25 m³

§ 8 Abtransport der Abfälle

(1) Transporteure, die Abfälle zum Zwecke der weiteren Behandlung abtransportieren, melden sich unaufgefordert im Eingangsbereich (Waage) beim Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlage.

(2) Transporteure haben die zur Beförderung notwendigen Unterlagen unaufgefordert dem Betriebs- und Aufsichtspersonal der Anlage vorzulegen.

(3) Transporteure dürfen die Abfälle oder die für den Transport vorgesehenen Container oder sonstige Behältnisse nur an den durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal zugewiesenen Stellen aufnehmen.

(4) Für die Transporteure gelten die Regelungen des § 7 Abs. 5 und 6 dieser BNO in entsprechender Weise.

(5) Zum Abtransport der Abfälle dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, deren Nutzung auf der MUSt möglich ist.

§ 9 Kontroll- und Weisungsbefugnisse des Betriebs- und Aufsichtspersonals

(1) Das Betriebs- und Aufsichtspersonal hat gegenüber den Benutzern, Beförderern, Transporteuren und Besuchern Weisungs- und Kontrollbefugnisse. Den Weisungen des Personals ist umgehend Folge zu leisten, Kontrollen und Prüfungen sind zu dulden.

Zu den Kontroll- und Weisungsbefugnissen zählen insbesondere:

- Anweisungen bezüglich der Reihenfolge des Abladens von Müllfahrzeugen bzw. des Abtransportieren von Abfällen

- Kontrolle von Fahrzeugen vor und beim Entleeren, ob Abfälle angeliefert werden, die gemäß BS-ZASt und dieser BNO ausgeschlossen sind
- Anweisungen zum ordnungsgemäßen Verhalten auf oder Verlassen der Anlage
- Entscheidungen zur Einstufung bzw. Deklarierung von Abfällen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

(2) Stellt das Betriebs- und Aufsichtspersonal fest, dass

a) nicht zugelassene Abfallarten angeliefert werden
b) die Abfallart der Anlieferung nicht mit der Deklaration übereinstimmt oder
c) die Identität des angelieferten Abfalls als zugelassene Abfallart nicht zweifelsfrei ist,

sind die Abfälle zurückzuweisen.

Der Beförderer hat in diesen Fällen die Abfälle unverzüglich zurückzunehmen.

(3) Handelt es sich bei den unter Abs. 2 genannten Abfällen um gefährliche Abfälle, kann entgegen der Regelungen in Abs. 2 durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal der MUSt eine Sicherstellung auf dem Gelände der MUSt angeordnet werden. Benutzer und Beförderer haben diese Sicherstellung zu dulden.

§ 10 Haftung

(1) Die Benutzer, Beförderer, Transporteure und Besucher haften für Schäden entsprechend § 9 BS-ZASt sowie für Mehrkosten des Betreibers und des Betriebsführers, die aus diesen Handlungen entstehen.

(2) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden der befugten Nutzung, die in Folge der besonderen Betriebsgefahren auf der Anlage, insbesondere beim Um- und Entladen und Transport von Abfällen entstehen. Dies gilt z. B. für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige geringfügige Schäden an Fahrzeugen und Containern.

(3) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden, die durch unbefugte Benutzung entstehen oder für Schäden, die durch unberechtigt sich auf der Anlage aufhaltende Personen entstehen.

(4) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die unter Nichtbeachtung der BS-ZASt und dieser BNO erfolgen.

(5) Der Betreiber und der Betriebsführer haften nicht für Schäden, die durch Fahrzeuge von Benutzern oder Transporteuren verursacht worden sind.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der Müllumladestation werden Gebühren gemäß der Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung des ZASt (BGS/VwKS-ZASt) erhoben, für die Benutzung des Wertstoffhofes Gebühren bzw. Entgelte gemäß der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Sonneberg.

§ 12 Zuwiderhandlungen, Pflichtverletzungen, ordnungswidrige Sachverhalte

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die BNO können der Betreiber und der Betriebsführer im Rahmen ihres Handlungsrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
Stellt die Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallgesetzes dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständigen Behörden davon unberührt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser BNO in Verbindung mit dem KrWG sind:

- Verstoß gegen Betretungsrechte nach § 4 BNO
- Pflichtverletzungen der Benutzer und Beförderer gemäß § 5 BNO
- Verstoß gegen Verhaltensregeln des § 6 BNO
- Verstoß gegen Anlieferungs- und Annahmeregelungen des § 7 BNO
- Nichtbefolgung des Kontroll- und Weisungsrechtes nach § 9 BNO

und können entsprechend § 12 der BS-ZASt geahndet werden.

§ 13 Auskunft

Auskunft über die Abfallentsorgung und den Betrieb erteilen der Betreiber, der Betriebsführer und die verantwortliche Person gemäß § 2 dieser BNO.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung für die Müllumladestation tritt damit außer Kraft.

Peggy Greiser
Verbandsvorsitzende
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Südwestthüringen (ZASt)

Robert Sesselmann
Landrat
Landkreis Sonneberg

ZASt Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen	Anlage	
	Katalog der zugelassenen Abfallarten MUSt Sonneberg-Köppelsdorf	Stand: 01.06.05

Zugelassene Abfallarten:

Abfall-Schlüssel	**Bezeichnung gemäß AVV**	**Kapitel** *Bemerkungen*
02		**ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
02 01	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	*Magen- und Darminhalte, pflanzliche Rückstände (Stroh, Pflanzenreste)*
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 99	Abfälle a.n.g.	*Futtermittelabfälle*
02 02	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04	**Abfälle aus der Zuckerherstellung**	
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	

Abfall-Schlüssel	**Bezeichnung gemäß AVV**	**Kapitel** *Bemerkungen*
02 05	**Abfälle aus der Milchverarbeitung**	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06	**Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07	**Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
03		**ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE**
03 01	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03	**Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier- und Papierabfällen	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	*Schnitt- und Stanzabfälle*
04		**ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
04 01	**Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	geäschertes Leimleder	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	

Abfall-Schlüssel	**Bezeichnung gemäß AVV**	**Kapitel** *Bemerkungen*
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 02	**Abfälle aus der Textilindustrie**	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
07		**ABFÄLLE AUS ORGANISCH, CHEMISCHEN PROZESSEN**
07 02	**Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synth. Gummi und Kunstfasern**	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 02 99	Abfälle a.n.g.	*Latexschaumabfälle, Gummiabfälle*
07 05	**Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika**	
07 05 14	Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	*organische und anorganische Wirkstoffe, tierische und pflanzliche Bestandteile, Drogen, Drogenrückstände, Medikamente, Proteinabfälle, überlagerte Stoffe*
08		**ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN**
08 01	**Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 03	**Abfälle aus HZVA von Druckfarben**	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 04	**Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen**	

Abfall-Schlüssel	**Bezeichnung gemäß AVV**	**Kapitel** *Bemerkungen*
	(einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
08 04 12	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen.	
09		**ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**
09 01	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 10	Einwegkameras o. Batterie	
10		**ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**
10 09	**Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**	
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 10	**Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**	
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 11	**Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**	
10 11 03	Glasfaserabfall	
12		**ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
12 01	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**	
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen.	
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
15		**VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND**

Abfall-Schlüssel	**Bezeichnung gemäß AVV**	**Kapitel** *Bemerkungen*
		SCHUTZKLEIDUNG (a.n.g.)
15 01	**Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02	**Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16		**ABFÄLLE DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
16 01	**Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**	
16 01 03	Altreifen	
16 01 19	Kunststoffe	
17		**BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
17 02	**Holz, Glas und Kunststoff**	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 03	**Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04	**Metalle (einschließlich Legierungen)**	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 06	**Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 09	**Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03	

Abfall-Schlüssel	**Bezeichnung gemäß AVV**	**Kapitel** *Bemerkungen*
	fallen	
18		**ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**
18 01	**Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
18 02	**Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
19		**ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE**
19 03	**Stabilisierte und verfestigte Abfälle**	
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	*Abfälle aus Abfallbehandlungs- und konditionieranlagen, wie z.B. mechanisch-biologische Behandlung bzw. Stabilisierung*
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	*Abfälle aus Abfallbehandlungs- und konditionieranlagen, wie z.B. mechanisch-biologische Behandlung bzw. Stabilisierung*
19 05	**Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	

Abfall-Schlüssel	**Bezeichnung gemäß AVV**	**Kapitel** *Bemerkungen*
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08	**Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.**	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 09	**Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 10	**Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 12	**Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20		**SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT**

Abfall-Schlüssel	**Bezeichnung gemäß AVV**	**Kapitel** *Bemerkungen*
		GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofs-abfälle)**	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	
20 03	**Andere Siedlungsabfälle**	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 04	Fäkalschlamm	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	*Abfisch-, Mäh- und Rechengut aus der Gewässerunterhaltung*